



Konzeption

für die
kommunale Jugendschutzarbeit



Gliederung

			Seite
1.		Präventionsbedarfe von Kindern und Jugendlichen im Einzugsgebiet	03
	1.1	Gefährdungspotenziale	03
	1.2	Positive Lern- und Erfahrungsräume gestalten	07
	1.3	Beratungsbedarfe	08
	1.4	Sanktionsbedarfe	09
2.		Vorhandene Strukturen, Einrichtungen, Projektmaßnahmen des Jugendschutzes	10
	2.1	Zusammenarbeit mit Polizei und Gemeinden	10
	2.2	Weitere Kooperationspartner: Jugendeinrichtungen, Schulen	11
	2.3	Netzwerke	11
	2.4	Interne Maßnahmen: Fachbereich Jugend/Kreisverwaltung	12
3.		Zielsetzungen im gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutz	13
	3.1	Gesetzlicher Jugendschutz	13
	3.2	Erzieherischer Jugendschutz	14
4.		Aufgabenstellung des erzieherischen Jugendschutzes	14
	4.1	Prävention gegen Sucht und Drogen	15
	4.2	Kompetenzen für eine multimediale Welt	15
	4.3	Prävention gegen Kriminalität, Extremismus und Gewalt	16
5.		Angebote und Projekte (z.B. "Aktion Bleifrei")	17
6.		Benötigte Ressourcen	18
	6.1	Meilensteine: Zeitplanung für die beabsichtigten Maßnahmen (JHA etc.)	18
	6.2	Personal, Raum, Budget	18
7.		Perspektiven	19
		Anhänge: I, II, III	
		Literaturverzeichnis	

1. Präventionsbedarfe von Kindern und Jugendlichen im Einzugsgebiet

In den Medien wird mit steigender Tendenz über die Zunahme des Suchtmittelmissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen berichtet. Medizinische Dienste berichten in der Tagespresse über durchschnittlich 4-5 junge Menschen, die an Wochenenden im Landkreis Nienburg/Weser aufgrund von Alkoholvergiftungen stationär behandelt werden müssen. Das ergibt jährlich eine Gruppe von 200-250 Patienten. Eine immer auffälliger werdende Gruppe sind dabei Mädchen und junge Frauen. In gleicher Weise werden Gewalt- und Mobbingprozesse, oft im Zusammenhang mit der Internetnutzung (Weblogs wie Schüler-VZ; MySpace etc.), in der Handy-Kommunikation, bei PC-Spielen (On- und Offline-Versionen) und in jugendlichen Subkulturen verzeichnet.

Das Gesundheitsbewusstsein zu den Themen Ernährung und Tabakkonsum ist offenbar in erster Linie in den bildungsfernen Schichten junger Menschen ebenfalls sehr unbefriedigend ausgeprägt.

Der Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII steht somit wie im Bundesgebiet auch in unserem Landkreis vor neuen, größeren Herausforderungen.

Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen konstatieren negative Prozesse im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in regelmäßigen Abständen und verlangen nach einer aktiven, nachhaltigen Unterstützung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Polizei und Justiz zeigen verstärkt Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an, die zusätzliche Strategien des erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutzes erfordern. Aufklärung, Beratung und Ahndung von Fehlverhalten werden in einem bislang nicht bekannten Umfang angefragt. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird von der Polizei eine permanente Begleitung durch das Jugendamt gewünscht. Verstärkt wird dieser Effekt durch Kampagnen des Niedersächsischen Innenministeriums, das seine Polizeidienststellen nachhaltig zu einer repressiven Zusammenarbeit mit den Jugendämtern anhält. Nach außen sichtbar werden derartige Intentionen in Form so genannter "Alkohol-Testkäufe" und inszenierter "Discobesuche", bei denen Gewerbetreibende überprüft und sanktioniert werden sollen.

Gewerbetreibende und Eltern erkundigen sich zunehmend bei Dienststellen und Behörden nach Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes, sowie nach einer altersgerechten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Dem Thema Jugendschutz muss somit im Landkreis Nienburg/Weser mehr Beachtung geschenkt werden, als dies in den letzten Jahren geschehen ist.

1.1. Gefährdungspotenziale

Kinder

Im jungen Kindesalter gehören Medien bereits oft sehr früh zu den Alltagsbegleitern. Der stundenlang flimmernde Fernsehapparat im Kinderzimmer ohne elterliche Aufsicht und ein manchmal recht konflikträchtiges Vorabendprogramm sind erste Belastungsproben für die kindliche Entwicklung. Sorgeberechtigten fehlt zudem für eine kritische Reflektion mit den Kindern die Zeit, manchmal auch die Sensibilität oder Intellektualität für einen sachgerechten Umgang mit diesem Medium.

Spielkonsolen und der Einzug von Personalcomputern in die kindliche Sphäre steigern die Wirkung eines unkontrollierten Medienkonsums, der sich nachhaltig auf die junge, formbare Persönlichkeit auswirkt. Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten, wie das Spiel in der freien Natur, werden auch in ländlichen Gebieten immer weniger genutzt. Der Kontakt zu Gleichaltrigen konzentriert sich zunehmend auf die Wirkungskreise der Kindertagesbetreuung und der Schulen. Selbst bestimmte Freizeit beschränkt sich auf den häuslichen Bereich mit seinen rasch erreichbaren Unterhaltungsangeboten. Das Gruppen erleben und Austragen von erzieherisch wichtigen Konflikten in den so genannten Peer-Groups im privaten Kontext tritt eher in den Hintergrund. Die Bearbeitung von ungelösten Alltagskonflikten ist daher immer weniger möglich. Kinder mit einem hohen sozialen Konfliktpotenzial z.B. in segregierten Wohngebieten bzw. weniger intakten Familien sind in dieser Beziehung einer besonders großen Gefährdung ausgesetzt, gewaltsame Interaktionsformen als Ventil zur Kompensation und Frustbewältigung zu wählen.

Medien- und Gewaltthemen werden von Medizinern, Psychologen und Gesellschaftswissenschaftlern in jüngster Zeit durch Hinweise auf das dringende Erfordernis eines neuen Gesundheits- und Ernährungsbewusstseins ergänzt. Unkontrollierte Nahrungsaufnahme bei eingeschränkter körperlicher Bewegung verursacht schon im frühen Kindesalter nachhaltige Gesundheitsstörungen wie Adipositas mit einer Menge von Folgeerkrankungen. In Fällen psychosozialer Beeinträchtigungen werden bei größeren Kindern und Jugendlichen vermehrt Krankheitsformen wie Bulimie und Magersucht diagnostiziert und dies nicht nur bei Mädchen, sondern mit steigender Tendenz auch bei Jungen. Bereits im Kindesalter sind Gefährdungslagen vorgezeichnet, die sich mit Eintritt in die Pubertät noch verschärfen können.

Jugendliche

Die Öffentlichkeit kennt das Problem von Jugendlichen und ihrem ausprobierenden Verhältnis zu Alkoholika oder anderen "weichen" und "harten" Suchtmitteln schon seit langer Zeit. Neu in diesem Kontext scheint nach unzähligen Medienberichten das recht nüchtern als "Komasaufen" benannte Trinken bis zur Bewusstlosigkeit zu sein, in der schon jüngere Jugendliche erschreckend hohe Alkoholkonzentrationen bis 4 Promille und mehr im Blut aufweisen. Im Vorfeld der bekannten Großveranstaltungen im Zuständigkeitsbereich ist es innerhalb der Gruppen Jugendlicher häufig üblich, sich aufgrund des Mangels an Selbstsicherheit und Geldmitteln einen gewissen Alkoholgehalt im Blut zuzulegen. In Einzelfällen werden auf diesem Weg zweifelhafte Mutproben praktiziert, die zu lebensbedrohlichen Alkoholvergiftungen führen, weil dem jungen Organismus innerhalb kürzester Zeit eine hohe Konzentration branntweinhaltiger Stoffe zugeführt wird. In der Öffentlichkeit und den Medien werden derartige Exzesse oft sensationsgierig verfolgt. Dennoch gibt es vergleichsweise wenige mediale Plattformen, in denen über Abhilfe und Intervention gesprochen wird. Alkohol wird überdies immer noch als Einstiegsdroge für härtere Rausch- und Suchtmittel wie Heroin und Kokain angesehen. Nach wie vor hat Cannabis in bestimmten jugendlichen Schichten, überwiegend in höheren Bildungsschichten einen gewissen Stellenwert. Verändert hat sich allerdings bei diesem Barbiturat die chemische Zusammensetzung mit einem erhöhten Anteil von Tetrahydrocannabinol (THC). Um ein Vielfaches stärker als in den 60er, 70er und 80er Jahren verursacht Cannabis inzwischen noch mehr eine hohe psychische Abhängigkeit und körperliche Beeinträchtigungen, die sich lang anhaltend und manchmal dauerhaft auf die geistige Leistungsfähigkeit in Form von bleibenden Hirnschäden sehr negativ auswirken können. Die von Cannabis ausgehende neue Gefahr wird von etlichen Jugendlichen immer

noch nicht ausreichend erkannt und in Verkäufer- bzw. Konsumentenkreisen gerne verharmlost.

Ein geradezu klassisches Jugendthema ist die Verknüpfung dieser Bevölkerungsgruppe mit unterschiedlichen Formen der Gewalt. Zumeist werden in jugendlichen Gruppierungen eher die Täter denn die Opfer gesehen. Besondere Aufmerksamkeit-bedauerlicher Weise auch im Landkreis Nienburg/Weser - erhielten in den letzten Jahren Ereignisse, bei denen einzelne Erwachsene Fehlverhalten von Jugendlichen in der Öffentlichkeit reglementieren wollten und dann gleichsam Opfer ihrer Interventionsmaßnahme wurden. In diesem Punkt hat Jugendgewalt eine neue, vorher nicht gekannte Dimension erreicht, indem die Autorität von Erwachsenen nicht nur untergraben, sondern zur Zielscheibe zur Entladung ungehemmter Aggression und Wut degradiert wird. Fassungslos wird in Gewaltexzessen jugendlicher Gruppen oftmals das Ausmaß der Brutalität bei Auseinandersetzungen registriert, in denen anscheinend ohne Hemmungen auf Opfer eingeschlagen wird, selbst dann, wenn bereits lebensbedrohende Zustände erreicht sind.

Zu einer eher unsichtbaren, nur mittelbar wahrnehmbaren Gefährdung zählen sämtliche Spielarten in der Welt der Neuen Medien¹. Allen voran eröffnet das World Wide Web als Internet ein grenzenloses Portal zu sämtlichen Wissensgebieten auf der Erde. In gleicher Weise geht von diesem frei zugänglichen Informationsschatz eine unberechenbare Gefährdung aus, die nur sehr begrenzt durch den Einsatz technischer Sperren oder Schutzfilter-Software eingedämmt werden kann. Unkenntnis in der Materie und die ohnehin schlechte Steuerbarkeit des Internetkonsums sind dabei oftmals Argumente von Eltern, Pädagogen und anderen Erwachsenengruppen, sich einer Verantwortung und konstruktiven Auseinandersetzung systematisch zu entziehen. Das entstehende Vakuum des Nichtreagierens bietet scheinbare Freiräume für Jugendliche, sich der Altersgruppe gemäß, völlig ohne Erwachsenenkontrolle zu betätigen. Im doppelten Sinne Jugend gefährdend wird das Internet schließlich noch durch eine Nutzung als Plattform zur Selbstdarstellung und sozialen Kontaktaufnahme. In Weblogs, Facebooks, Internet-Foren, Chatrooms und dergleichen kann einerseits die allzu freizügige Eingabe persönlicher Daten Gefahrenmomente erzeugen, die wie "Cybermobbing" und "Cyberbullying" innerhalb der Gleichaltrigengruppe Vorschub leisten. Andererseits erhalten Erwachsene Daten von und den Zugang zu Jugendlichen², die sie zur Ausübung ihrer physischen und psychischen Gewaltvorstellungen missbrauchen wollen.

Zu diesen teilweise bedenklichen Erscheinungsformen der Internetgefahren hat sich in den letzten Jahren parallel eine weitere, immer stärker zunehmende Problematik entwickelt. Die Anbindung an digitale Netzwerke ersetzt zunehmend die direkte Kommunikation der Jugendlichen untereinander. Mittels Kommunikationsnetzen wie ICQ, MSN, Skype und speziellen Jugendchatträumen oder sozialen Netzwerken wie MySpace, SchülerVZ oder Facebook ist es nicht mehr erforderlich, sich real zu treffen. Informations- und Erfahrungsaustausche vollziehen sich schnell und komplex, so dass der echte zwischenmenschliche Kontakt langsam an Bedeutung verliert. Die damit verbundenen, einschneidenden Auswirkungen auf das Zusammenleben künftiger Generationen kann heute nur erahnt werden. Sehr viel deutlicher ist gegenwärtig schon die Erscheinungsform der Vereinsamung von jungen Menschen, die sich in den virtuellen Welten des Cyberspace und diversen Online-Spielevarianten³ verlie-

¹ Fernsehen und Kinobesuch spielen bei Jugendlichen immer öfter eine untergeordnete Rolle.

² auch zu Kindern!

³ Zum Beispiel "World of Warcraft" (WoW) oder "Second Life" etc.

ren. Am Ende des in hohem Maße süchtig machenden Prozesses steht im Einzelfall die endgültige Verabschiedung in die virtuelle Parallelwelt, die mit dem Verlust der sozialen, schulischen und beruflichen Bindungen einhergeht. Neben einem wachsenden Potenzial an Selbstzerstörung streiten sich psychologische und pädagogische Fachkräfte bekannter Maßen darüber, ob an dieser Schwelle des Realitätsverlustes auch ein erhebliches begünstigendes Moment für jugendliche Attentäter vertortet ist.

Von einer breiten Masse jugendlicher Konsumenten werden Computerspiele allzu selbstverständlich gespielt. Der Kriminologe Christian Pfeiffer hat in mehreren Untersuchungen seines Institutes versucht nachzuweisen, dass virtuelle Spielvarianten wie "Grand Theft Auto", "Counterstrike" oder "Battlefield" einen stark verrohenden Einfluss auf ihre jungen Nutzer haben. Längst haben die verantwortlichen Erwachsenen zuhause, in den Schulen, Jugendhäusern und anderen Einrichtungen keinen Ein- und Überblick mehr über die an gewaltsamen Inhalten erschreckende Vielfalt der PC-Spiele, die je nach Aktualität und Beliebtheitsgrad vervielfältigt und unter Jugendlichen weiter gereicht werden.

In eine ähnliche Richtung der Beeinflussung gesellschaftlicher Interaktionsprozesse entwickeln sich die Nutzung diverser Spielekonsolen und die vielseitige Verwendung des allgegenwärtigen Mobiltelefons, das als Kommunikationsmittel, Kamera, Timer, aber auch als Instrument für das so genannte "Happy Slapping" eingesetzt wird. Peinliche Situationen, brutale Überfälle werden zufällig beobachtet oder aktiv von einer Gruppe inszeniert. Sie werden mit der Videokamera des Handys aufgenommen und der jugendlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Beabsichtigte Effekte sind die Bloßstellung, Diffamierung bzw. Ausgrenzung einer einzelnen jungen Person.

Eltern, Sorgeberechtigte und andere Erziehungspersonen

Erwachsene sind nicht die Kernzielgruppe des präventiven und gesetzlichen Jugendschutzes. Dessen ungeachtet sind sie unverzichtbar für dessen praktische Umsetzung, Einhaltung und dringend erforderliche Weiterentwicklung. Familie und die an sie angelehnten zahlreichen Lebensformen sind die sich am stärksten verändernden Institutionen innerhalb des gesellschaftlichen Wandels. Zerbrechende Partnerschaften, allein erziehende Elternteile⁴ und unsichere Lebens- bzw. Zukunftsperspektiven sind keine günstigen Voraussetzungen für konstante Sozialisationsprozesse und für von außen formulierte Erziehungsansprüche. Vielfach entziehen sich Eltern und Sorgeberechtigte vermeintlicher zusätzlicher Erziehungsaufgaben, indem sie angeben, keine Zeit und vor allem keine Ahnung von den Dingen zu haben, mit denen ihre Kinder und Jugendlichen jeden Tag umgehen. Eltern und Sorgeberechtigte gehören heute zu einer Generation, die mit dem Medium Fernsehen schon selbstverständlich groß geworden ist. Auch die Nutzung von Computern im beruflichen und privaten Kontext ist ihnen nicht unbekannt. Eine aktive Auseinandersetzung mit den verfügbaren Medien, zudem noch im Zusammenspiel mit den Kindern wurde in aller Regel bei ihnen aber nicht vermittelt. Bei ihnen nimmt die unkritische Nutzung dieser Medien manchmal schon so viel Raum ein, dass notwendige Pflichten bei Kindererziehung und Haushaltsführung leiden können. In einer solchen Problemkonstellation ergeben sich nur sehr eingeschränkte

⁴ Der Anteil der allein erziehenden Frauen mit Kindern im Landkreis Nienburg/Weser ist laut Statistik des Jobcenter Nienburg signifikant hoch.

Ansatzpunkte für eine Sensibilisierung in Fragen des präventiven Jugendschutzes. Allerdings ist auch ein gegenläufiger Trend zu beobachten.

Im Rahmen von zahlreichen Abendveranstaltungen⁵ mit dem Pädagogen Wilfried Brüning haben viele Besucher/innen signalisiert, dass im Landkreis Nienburg/Weser ein hohes Maß an Informationsbereitschaft besteht. Nicht nur in Bezug auf Kinder, sondern auch bei Jugendlichen wird offenbar nach einer Beantwortung der Fragen zur Lebensphase der Pubertät, des Jugendschutzes und der intergenerativen Konfliktbewältigung gesucht. Hier bieten sich ideale Ansatzpunkte für eine auf Elternbildung ausgerichtete, familienorientierte Jugendschutzarbeit.

Die dargestellten Gefährdungspotenziale sind wichtige Seismographen für die Wichtigkeit und Bedeutung präventiver Jugendschutzarbeit. Sie bieten Anlass zur Besorgnis, aber keinesfalls zur Resignation. Eine Grundausrichtung des Jugendschutzes sollte daher konstruktiv geprägt sein und positive Handlungsansätze favorisieren.

1.2. Positive Lern- und Erfahrungsräume gestalten

Für Kinder und Jugendliche ist es wichtig ihnen Möglichkeiten an die Hand zu geben, sich selbst auszuprobieren. Moderne Jugendschutzkonzepte setzen an den vorhandenen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen, ihrer Familien und sozialen Netzwerke an. Sie versuchen diese Potenziale zu unterstützen, zu fördern und auszubauen. Dieser Grundintention liegt die Annahme zugrunde, dass eine erfolgreiche soziale Erziehungs- und Bildungsarbeit nur mit – und nicht nur für – die betroffenen Kinder und Jugendlichen möglich ist. Für eine erfolgreiche Umsetzung bedarf es dazu sowohl der Anerkennung ihrer Persönlichkeit und individueller Lebenslagen, als auch der darin eingebetteten und entwickelten Kompetenzen und Ressourcen.

Hier reichen sich Modelle zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit, sowie aktueller Jugendschutzarbeit die Hand. Sie bevorzugen erkennbar präventive Akzente, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche "stark zu machen". Das heißt zunächst ihre Stärken und Begabungen in diesem Sinne zu fördern und jeweils optimale Entwicklungschancen für sie zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche sollen eigenverantwortlich und selbstbestimmt sukzessive ihren Platz in unserer Gesellschaft einnehmen können. Dafür sind zunächst die in die gesellschaftliche Breite wirkenden Angebote der Jugendarbeit und außerschulischen Jugendbildung geeignet. Mit ihnen ist die themen- sowie lebenswelt- und lebenslagenbezogene Förderung und Entwicklung junger Menschen auch in verschiedenen nivellierten Sozialräumen möglich.

Für spezielle Problemlagen werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe seit langem spezifische Angebote vorgesehen, die auch präventiv genutzt werden können⁶. Dies bedeutet für die Prävention im engeren Sinne zum einen den Auftrag, dass gezielte Präventionsarbeit verhindern soll, dass Kinder und junge Menschen zu Opfern von Gewalt, Drogen, Sucht, Abhängigkeit und ähnlichen Auffälligkeiten werden. Umgekehrt soll bewirkt werden, dass sich nicht verfestigte Problemkonstellationen herausbilden, die in Täterkarrieren münden. Prävention soll dann junge Menschen in die Lage versetzen, als Persönlichkeiten so stark zu sein, dass sie selbst nicht Gewalt und Aggression gegen andere ausüben. Gelungene Prävention lehrt nicht die Vermeidung von Dingen, sondern unterstützt Erkenntnisse und Erfahrungen, die Kinder und Jugendliche bei sich selbst entdecken.

In jüngster Zeit orientiert sich die Jugendhilfe wieder mehr an den Sozialräumen, in denen sich ihre Zielgruppen aufhalten. Kinder und Jugendlichen sind aktiver Teil in

⁵ "Die Brüllfalle", Film, Vortrag und Diskussion zu zentralen Fragen der Kindererziehung

⁶ In der Fachliteratur wird dieser Ansatz häufiger auch als Sekundärprävention bezeichnet.

den sie umgebenden sozialen Netzwerkbeziehungen und ihres Wohnumfelds. In benachteiligten Wohngebieten gilt es im besonderen Maße, bei der Präventionsarbeit die Ressourcenorientierung und die Entwicklung von Lebenskompetenzen in einen engen sozialen Zusammenhang zu stellen.

1.3. Beratungsbedarfe

Kinder und Jugendliche sind eher selten diejenigen, die sich im Fachbereich Jugend nach den Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes erkundigen. Ältere Jugendliche und Auszubildende fragen in Einzelfällen nach den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden oder Nebentätigkeiten ausüben wollen.

Direkte Nachfragen zu den Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes kommen von Minderjährigen verstärkt im Rahmen der Begleitung von Veranstaltungen in der Öffentlichkeit durch den Fachbereich Jugend.

Häufiger ist die Anfrage von Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen hinsichtlich des Aufenthaltes ihrer Kinder bei Veranstaltungen. Uhrzeitregelungen und die korrekte Handhabung der noch recht neuen Erziehungsbeauftragung zählen zu den klassischen Fragestellungen. Weitere Punkte sind die Höhe des Taschengeldes oder die Genehmigung der Mitwirkung von Kindern bzw. Jugendlichen bei kurzfristigen Arbeitseinsätzen wie Fernsehproduktionen oder ähnlichen künstlerischen und medial gestützten Aktivitäten.

Hinter einzelnen Kontakten dieser Art verbergen sich manchmal auch handfeste Erziehungsschwierigkeiten, die eine Weitervermittlung an den Allgemeinen Sozialen Dienst, die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, oder geeignete andere Beratungsstellen⁷ notwendig werden lassen.

Arbeitgeber, Veranstalter und Gewerbetreibende erkundigen sich in der Kreisverwaltung nach den aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit. Für Verunsicherung hatte im Einzelhandel in den letzten zwei Jahren der Verkauf und Konsum von Tabakwaren gesorgt. Ständiger Beratungsbedarf besteht im Prinzip bei Videotheken, die nicht ausschließlich Familienvideotheken sind, sowie bei Verkaufsstellen für PC-Spiele, DVDs und andere Ton- bzw. Bildträger. Seit einer kreisweiten Aktion in den 90er Jahren entsprechen die Videotheken im Zuständigkeitsbereich den gesetzlichen Bestimmungen⁸. Eine permanente Überprüfung, flankiert von einem qualifizierten Beratungsangebot wäre dennoch angezeigt. Mehrfachkontakte und intensivere Beratungsverläufe zu dieser Gruppierung ergeben sich oftmals erst im Anschluss an eine erfolgte Vor-Ort-Kontrolle.

Polizeiliche Hinweise erlauben den Rückschluss, dass momentan offenbar ein großer Bedarf an Überwachung und Beratung der scheinbar erneut wachsenden Spielhallenbetriebe und Wettbüros besteht. In gleichem Maße trifft diese Feststellung ebenso auf Internetcafes und ähnliche Onlineangebote im Kreisgebiet zu.

Intensiviert wurde gemeinsam mit dem Jugendbeauftragten der Polizeiinspektion Nienburg aus aktuellen Anlässen zunächst die frühzeitige Beratung der verantwortlichen Personen im Vorfeld von Großveranstaltungen (z.B. Karneval, Oyler Berg,

⁷ z.B. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene des Landkreises

⁸ Verbot so genannter "Shop –in-the-Shop-Lösungen", d.h. strikte Ladentrennung "Erwachsenen-" bzw. "Familien-Videothek"

Tanz in den Mai, Walltreffen etc.), die sehr positive Effekte zeigt, aber derzeit nicht im benötigten Umfang angeboten werden kann. Ähnlicher Bedarf besteht im Bereich des Einzelhandels, einschließlich der Tankstellen, Kioske und anderen Verkaufsstellen von Tabak, alkoholischen Getränken und der Gastronomie. Punktuelle Interventionen, verknüpft mit Jugendschutzinformationen sind an diese Adressaten in einzelnen Fällen erfolgt, können aber nicht dem erforderlichen Maß entsprechend, flächendeckend geleistet werden.

1.4. Sanktionsbedarfe

Der häufigste Tatbestand bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz betrifft die Abgabe von Alkohol und Tabak an Minderjährige im Einzelhandel, Gaststätten, Discotheken oder bei öffentlichen Veranstaltungen. Tankstellen und Kioske verstärken diese Problematik noch zusätzlich. Kontrollaktionen des Jugendamtes mit der Polizei haben vorrangig bei den Tankstellen einen größeren Handlungs- und Nachbesserungsbedarf für den Jugendschutz ergeben. Hauptsächliche Interventionsbedarfe sind die Abgabe von Alkoholika, Tabak und das Zugänglichmachen jugendgefährdender Medien⁹.

Bis vor kurzer Zeit zählte der Aufenthalt von unter 18jährigen in Discotheken und bei Tanzveranstaltungen (z.B. Zeltfeste, Abifeiern) zu den nahezu in gleicher Weise umgangenen gesetzlichen Bestimmungen. Die Möglichkeit der Bestellung einer erziehungsbeauftragten Person hat für Jugendliche und Veranstalter zu einer deutlichen Entspannung der Diskrepanz zwischen Gesetz und Realität geführt. Die Jugendschutzpraxis zeigt jedoch noch zahlreiche Mängel in der sinnvollen Anwendung und tolerablen Umsetzung eines Erziehungsauftrages. Fehlende Unterschriften und die tatsächliche Eignung der erziehungsbeauftragten Person sind mehrfach aufgefallene Schwachpunkte in dem ansonsten durchaus sinnvollen jugendschutzrechtlichen Konstrukt.

Mit dem unter Punkt 1.1 beschriebenen oft nur gering entwickelten Suchtmittel-Steuerungsvermögen junger Menschen geht ein gesteigertes Angebot an Großveranstaltungen einher. Im Südkreis hat sich die Zahl derartiger Veranstaltungen mehr als verdoppelt. Alkoholexzesse werden vor allem im Umfeld dieser gewerblichen Aktivitäten registriert, bei denen oft sehr junge Menschen (ab 13 Jahre) hochprozentige geistige Getränke in Gesundheit gefährdender Weise in sich hinein schütten. Alkoholprävention ist von einer enormen Relevanz für die Planung künftiger Jugendschutzaktivitäten, der ein besonderer Vorrang eingeräumt werden sollte.

Zusammenfassend kann im Hinblick auf die Verantwortlichen in Handel und kommerziellen Freizeitangeboten gesagt werden, dass Verstöße gegen geltende Jugendschutzbestimmungen in allen gewerblichen Bereichen begangen werden. Die Möglichkeit der Ahndung besteht als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern zwischen ca. EUR 200.- und bis zu EUR 25.000.-¹⁰. Gegenwärtig wird diese Sanktionsmöglichkeit kaum genutzt.

⁹ Erotische, rassistische oder Gewalt verherrlichende Zeitschriften, DVDs und andere Medienträger

¹⁰ Seit Ende 2009 verfügt das Land Niedersachsen (wieder) über einen Bußgeldkatalog für Jugendschutzverstöße

2. Vorhandene Strukturen, Einrichtungen, Projektmaßnahmen des Jugendschutzes

Unterscheiden lassen sich Akteure im Bereich des Jugendschutzes mit einem gesetzlichen Auftrag und Akteure, die eine pädagogische Aufgabenstellung mit diesem Themenkomplex verbindet¹¹. Einzelne informelle Kontakte sind die Regel. Sie entstehen meist situativ, wenn Kinder oder Jugendliche mit akuten Gefährdungen auffällig sind. Typisches Beispiel ist der Drogenfund in einer 8. Klasse einer weiter führenden Schule. Schon recht bald danach ist es wahrscheinlich, dass eine Verbindung zur Suchtberatungsstelle des Paritätischen und dem Jugendbeauftragten der Polizeidirektion Nienburg aufgebaut wird. Seltener werden schulische Drogenpräventionsprojekte ohne konkreten Anlass vorbereitet.

Über die Evangelische Kirche wurde in Zusammenarbeit in den 70er bzw. 80er Jahren der **Arbeitskreis Sucht** aufgebaut. Aus ihm erwuchs damals die **Arbeitsgruppe Prävention**, die bis in die 90er Jahre verschiedene Projekte der Sucht- und Gewaltprävention (" Toll drauf! "; " High und frei? "; " Go sports " etc.) in Zusammenarbeit mit Schulen, Selbsthilfegruppen, der Polizei und Sportvereinen durchführte.

Eine gemeinsame strukturelle Jugendschutzarbeit wurde auf Landkreisebene bislang noch nicht praktiziert; eine strategische Beplanung der Jugendschutzarbeit fehlt seit über 10 Jahren völlig. Die Gemeinden vor Ort haben in Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen versucht, Jugendschutzelemente in die Arbeit der örtlichen Präventionsräte einfließen zu lassen. Funktionierende Präventionsräte können derzeit aufweisen: Samtgemeinde Liebenau, Samtgemeinde Uchte, sowie in Kooperation die Samtgemeinde Grafschaft Hoya/Eystrup.

Der Aufbau, die Pflege und Weiterentwicklung von strukturellen Jugendschutzmaßnahmen ist eine Aufgabe, der sich die Kreisverwaltung in anbetracht der aktuellen Lage und Befindlichkeit der jungen Bevölkerung unter 18 Jahren in verstärktem Maße annehmen muss. Es wird empfohlen, für diesen Zweck vorhandene Netzwerke (vgl. Punkt 2.3) zu nutzen, ihnen über Politik, Verwaltung und Fachkräfte strategische Querschnittsziele des Jugendschutzes zu vermitteln und die operative Umsetzung mit dem inzwischen 2010 wieder neu gegründeten Arbeitskreis Prävention zu gewährleisten.

Auf überörtlicher Ebene kooperiert der Fachdienst Jugendarbeit und Sport mit den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Holzminden. Konzeptvorbereitungen und eine gemeinsam organisierte Fortbildung für Fachkräfte des Jugendschutzes sind bisher die wesentlichsten Ergebnisse der mehrmonatigen Zusammenarbeit.

2.1 Zusammenarbeit mit Gemeinden und Polizei

Der gesetzliche Jugendschutz wird punktuell von den Gemeinden vertreten. In der Regel beschränkt er sich auf die Tätigkeit im Zuge der Gewährung von Gestattungen nach § 12 Absatz 1 Gaststättengesetz (GastG). Die jährlich rund 400 Gestattungen für Veranstaltungen werden dem Fachbereich Jugend zu Zwecken der Prüfung und Überwachung zugeleitet. Steigerungen von bis zu 100 Prozent der Veranstaltungen

¹¹ vgl. im Anhang, Schaubild I (Jugendschutzakteure)

sind in den letzten 10 Jahren vor allem bei so genannten Zeltfesten und Abi-Feiern zu verzeichnen. Mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen wird versucht, die sich um die Zeltfeiern abspielenden Gewalt- und Alkoholexzesse einzudämmen. Das gelingt insbesondere im Falle Suchtmittelmissbrauchs Minderjähriger nur unzulänglich. Die Kommunikation zwischen Gemeinden und Landkreis kann für einen wirksameren Veranstalter-Jugendschutz intensiviert werden. Sie ist stark personenabhängig und sollte systematischer organisiert, sowie besser aufeinander abgestimmt werden. Es erscheint ratsam, entsprechende Impulse über die strategische Ebene der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis zu starten.

Seit Jahren besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und dem Jugendbeauftragten der Polizei Nienburg, einschließlich des dort eingesetzten Präventionsteams. Jährlich finden Anlass bezogene Jugendschutzkontrollen, z.B. in Diskotheken, Tankstellen, Einzelhandelsgeschäften und Videotheken statt. Der Jugendbeauftragte der Polizei ist traditionell schon seit mehr als 20 Jahren auch Partner in Präventionsmaßnahmen der gemeindlichen und schulischen Jugend(sozial)arbeit.

Innenministerium und die Polizeidirektion wünschen sich vom Fachbereich Jugend seit rund 2 Jahren eine intensivere und umfangreichere Jugendschutzarbeit mit repressiven und präventiven Elementen. Zu den bekanntesten Beispielen gehören hier Alkoholtestkäufe, sowie die Begleitung von Großveranstaltungen (Walltreffen, Oylar Berg, Altstadtfest) und regelmäßige Jugendschutzkontrollen im gewerblichen Bereich.

2.2 Weitere Kooperationspartner: Jugendeinrichtungen und Schulen

Zu den klassischen Kooperationspartnern im Bereich Jugendschutz gehören punktuell die hauptamtlich gestützten Jugendtreffs und die weiter führenden Schulen, zu meist Förder-, Haupt-, Real- und vor allem die Berufsbildenden Schulen. In diesem Kontext wurden bereits diverse Projektwochen, Theaterstücke, Workshops, Aktionstage und dergleichen mehr in Verbundsystem durchgeführt, die in der Regel zur Erzeugung einer Multiplikatorenwirkung aus mindestens 3 Partnern bestehen. Zu den gängigsten Themen gehören hier die Sucht-, Gewalt- und Medienprävention, sowie die Demokratieerziehung. Über die Schulen kann das als Jugendschutz-Zielgruppe ausgewählte Teilnehmer/innen-Potenzial optimal und direkt erreicht werden. Lehrpersonal und Schulsozialarbeit können dabei wichtige und nachhaltig wirkende Verstärkungsfunktionen übernehmen. Diese Säule der Kooperation ist für künftige Präventionsmaßnahmen daher vorrangig zu nutzen. Ausbaufähig und angebracht scheint auch die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen zu sein. Ähnlich wie bereits die Kreisjugendfeuerwehr ihre Multiplikatorinnen im Umgang mit der Suchtschule, lassen sich auch bei anderen Jugendverbänden ausgewählte Präventionsaktionen initiieren oder unterstützen.

2.3 Netzwerke

Wirkungsvoller Jugendschutz ist nur zu implementieren, wenn neben der originären Zuständigkeit in einer Gebietskörperschaft und ihrer Themen bezogenen Gremienarbeit eine Querschnittspräsenz in den übrigen Zirkeln der Bildung und Jugendhilfe gewährleistet ist. Insofern lassen sich für den Landkreis Nienburg/Weser drei Formen der für Jugendschutzfragen bedeutsamen Netzwerke skizzieren:

A, Originär präventive Netzwerke

- Arbeitskreis Prävention (Neubeginn 2010)
- Präventionsräte in Hoya/Eystrup, Liebenau, Uchte
- Arbeitskreis Sucht (derzeit nicht aktiv)
- Örtliche Arbeitskreise (z.B. AK Prävention und Integration in Stolzenau)
- AG Jugendschutz mit LK Schaumburg, LK Hameln-Pyrmont und LK Holzminden
- Jugendschützertreffen auf Ebene des Landes Niedersachsen
- Weser-Aller-Bündnis: Engagiert für Demokratie & Zivilcourage (WABE)

B, Im Querschnitt präventive Netzwerkstrukturen

- Forum Hauptamtlicher Kräfte der Jugendarbeit u. Jugendsozialarbeit
- Arbeitskreis Offene Jugendarbeit
- Arbeitskreis Jugendberufshilfen
- Mädchenarbeitskreis
- Jungenarbeitskreis (im Aufbau)
- Netzwerk Integration
- Filmringinitiative im Landkreis Nienburg (themenabhängig)

C, Punktuell jugendschutzrelevante Netzwerke

- Hauptverwaltungsbeamte im Landkreis Nienburg/Weser
- Treffen der Schulleiter/innen
- Treffen der Kindertagesstättenleiter/innen
- Treffen des Kreisschülerrates

2.4 Interne Maßnahmen: Fachbereich Jugend/Kreisverwaltung

In den Fachbereichen Jugend und Gesundheit haben medizinische, psychologische und pädagogische Mitarbeiter/innen die Netzwerkgruppe Familie, Gesundheit, Jugend gebildet. Sie widmet sich seit knapp 3 Jahren überwiegend Fragen der Gesundheitsprävention und gewaltfreien Kindererziehung.

Der Fachdienst Jugendarbeit und Sport hat sich Laufe des Jahres 2010 sehr intensiv für die Wiederbelebung der Arbeitsgruppe Prävention (auf Kreisebene) eingesetzt. Er versucht seitdem die Mitglieder aus den Bereichen Schule, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Polizei zu gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten zu gewinnen. Sehr erfolgreich sind auf dieser Basis bereits Jugendtheaterangebote ("Alkohöhle") und Workshops zur Zubereitung alkoholfreier Cocktails vorbereitet bzw. durchgeführt worden (vgl. Pkt. 5).

Bei Veranstaltungen mit großer Besucherwirkung für Kinder und Jugendliche wird seit 2010 die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

(ASD) intensiviert. Der ASD hält seit Anfang 2011 einen ständigen Bereitschaftsdienst vor, der im Bedarfsfall neben der Zuführung nach § 7 Abs.1 Nr.6 SGB VIII auch Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII veranlassen kann.

3. Zielsetzungen im gesetzlichen und erzieherischen Jugendschutz

3.1 Gesetzlicher Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz hat drei Schwerpunkte¹²:

- **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**

Das Jugendschutzgesetz hat seine Geltung in der Öffentlichkeit, also an Stellen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zum Beispiel Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Diskotheken, Spielhallen, Straßen und öffentliche Plätze. Als öffentlich gelten auch Räume und Orte, wenn dort Eintrittsgeld erhoben wird oder wenn vorher nicht klar ist, wer zu den Gästen zählen wird. Für private Veranstaltungen oder Vereinsfeiern, soweit diese nicht öffentlich sind, gilt das Gesetz nicht.

- **Jugendschutz im Hinblick auf Tabak und Alkohol**

Weil der Konsum von Tabakwaren und alkoholhaltigen Getränken bzw. Lebensmitteln nachweislich die Gesundheit und auch die Entwicklung von Kindern bzw. Jugendlichen nachhaltig schädigen, enthält das Jugendschutzgesetz auch hierzu eindeutige Vorgaben.

- **Jugendschutz im Bereich der Medien**

Das Jugendschutzgesetz regelt, wie Jugendliche mit bestimmten Medien umgehen dürfen. Das betrifft Kinofilme und Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien vorliegen (also auf CD, DVD, Blu-ray, Videokassette). Nach dem Gesetz wird zwischen Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *beeinträchtigen*, und solchen, die ihre Entwicklung *gefährden* können, unterschieden. Bei Rundfunk (Radio und Fernsehen) und Online-Medien (z. B. Internet) sieht es anders aus. Diesen Bereich regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JM StV).

Nach dem Grundgesetz hat der Staat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen, die ihrer Persönlichkeitsentwicklung Schaden zufügen können, besonders zu schützen (Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Darüber hinaus darf der Staat das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz) beschränken, wenn dieses entweder nicht wahrgenommen wird oder bei der Erziehung erhebliche Fehler gemacht werden (so genanntes Wächteramt des Staates). Außerdem hat der Staat Eltern zu unterstützen, wenn diese ihre Kinder vor bestimmten Gefahren selbst nicht schützen können, eine lückenlose Kontrolle durch Eltern also nicht möglich ist, beispielsweise in der Öffentlichkeit unter Abwesenheit der Eltern. Hier sind Eltern auf Regelungen und deren konsequente Beachtung durch alle Beteiligten zum Schutz ihrer Kinder angewiesen.

¹² vgl. im Anhang I: Schaubild II, Übersicht der relevanten gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen

Das Jugendschutzgesetz enthält vor allem ordnungsrechtliche Komponenten, indem es Kinder und Jugendliche (Minderjährige) durch Beschränkungen, Verbote und Pflichten vor schädlichen Einflüssen schützt. Neben diesen Vorgaben gibt es Vorschriften etwa im Jugendarbeitsschutzgesetz, im Strafgesetzbuch und im Waffengesetz.

3.2 Erzieherischer Jugendschutz

Im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird geregelt, wie sich Staat und Jugendhilfe für eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einsetzen müssen. Dazu kommt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Er soll vor allem Eltern ermöglichen, ihre Kinder vor schädlichen Einflüssen zu warnen und zu schützen.

Zusammengefasst benötigt präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Orientierung an folgenden Zielsetzungen:

- Individuelles und kollektives Selbstbewusstsein stärken
- Konstruktive Selbstbehauptung einüben
- Jugendliche Lebenswelten (neu) entdecken und gestalten helfen
- Soziale Verantwortung schrittweise zu erlernen und zu praktizieren
- Schaffen von Räumen zur Erlernung von sozial verträglichen Konfliktlöstechniken

In diesen Sozialisations- und Bildungsbereichen setzt der erzieherische Jugendschutz an:

- Familie und verwandte Lebensformen
- Kindertagesstätten
- Schule
- Verbände und Vereine
- Jugendhäuser
- Informelle Gruppen (Cliques, Peers)

4. Aufgabenstellung des erzieherischen Jugendschutzes

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein Bestandteil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und gesetzlich definiert in § 14 SGB VIII:

Er beinhaltet die Sicherungsfunktion für die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf die Erziehung und auf eine gesunde körperliche und geistig-seelische Entwicklung.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll die Lebenskompetenz von jungen Menschen fördern, indem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind u.a. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren. Seine Themen umfassen:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz
- Kriminalitätsprävention
- Sucht und Suchtprävention
- politischer Extremismus
- neureligiöse Bewegungen
- Jugendarbeitsschutz
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz
- sexueller Missbrauch, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung
- Gesundheitserziehung
- Sexualpädagogik

Die Zielsetzungen werden durch Angebote und Maßnahmen verwirklicht, die sich direkt an Kinder- und Jugendliche aber auch an Eltern und Multiplikatoren richten. Auch medienpädagogische Projekte gehören zum erzieherischen Jugendschutz. Sie sollen Kinder- und Jugendliche befähigen, kritisch und kompetent mit neuen Medien umzugehen, um sie so vor gefährdenden Inhalten zu schützen¹³. Ergänzt wird der medienpädagogische Jugendschutz durch den ordnungsrechtlichen Jugendmedienschutz, in Form von Gesetzen und unterschiedlichen Prüfungsinstanzen. Leider gibt es keine einheitliche Instanz für den Jugendmedienschutz. Der Arbeitsschwerpunkt der jeweiligen Prüfungsinstanz ist nach einzelnen Medien gegliedert, wie z.B. Film und Internet. Zu nennen sind hier die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia.

Die an den oben bezeichneten Themen orientierten Jugendschutzaufgaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.1 Prävention gegen Sucht und Drogen

In der fachlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion um Konzepte der Suchtprävention hat sich seit Anfang der 90er Jahre eine Orientierung an den Ursachen und subjektiven Funktionen von süchtigem Verhalten und Drogenkonsum in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen gestellt. Entsprechende Präventionsmaßnahmen müssen stärker in der Lebenswelt und im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen angesiedelt werden.

Sinnvolle Maßnahmen haben die Stärkung allgemeiner Lebenskompetenzen und die Förderung positiver, lebensbejahender Einstellungen im Fokus.

4.2 Kompetenzen für eine multimediale Welt

Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer multimedialen Welt auf. Entsprechend sind auch die Handlungsperspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Stärkung der Kompetenz von jungen Menschen im Umgang mit Medien ausgerichtet. Medien durchdringen alle Lebensbereiche. Sie beeinflussen nicht nur die zeitliche und räumliche Gestaltung des Alltags. Erfahrungen mit Medien

¹³ Beispielhafte Projekte finden sich unter www.Jugendschutz.net

– Fantasy-Geschichten, Spielszenarien, Heldenfiguren – hinterlassen ihre deutlichen Spuren bereits im Denken, in den Phantasien, Tagträumen, Unterhaltungen und Spielen der jungen Menschen. Der schwer kontrollierbare und rechtlich kaum einschränkbare Zugang zu den elektronischen Medien führt auch zu Veränderungen im Verhältnis der Generationen und beeinflusst die gesamte Lebensphase junger Menschen. Medienschutz und Medienpädagogik bemühen sich im Rahmen der konkreten Sozialisation und Erziehung von Kindern und Jugendlichen um die Herausbildung und Festigung einer gesellschaftlich anerkannten und individuell förderlichen Medienkompetenz. Ziel ist ein sicheres und verantwortbares Urteils- und Auswahlvermögen und eine möglichst transparente und selbst kontrollierbare Reflexivität, die zur Mündigkeit und Souveränität gegenüber den zahlreichen Herausforderungen und möglichen Irritationen der modernen Medienwelt befähigt.

4.3 Prävention gegen Kriminalität, Extremismus und Gewalt

Fragen der Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität, der Bekämpfung extremistischer und fremdenfeindlicher Ideologien bei Kindern und Jugendlichen und der Gewalt gehören seit Beginn der 90er Jahre zu den Schwerpunktaufgaben der Kinder- und Jugendpolitik. Es ist Aufgabe der verschiedenen verantwortlichen Sozialisationsträger – Familie, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Berufsausbildung und Arbeitsleben –, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Wenn sie dieser Verantwortung nachkommen, tragen sie damit der Sache nach zugleich zur Kriminal- und Gewaltprävention bei. Bisherige Modellprojekte haben verdeutlicht, dass zielgruppenspezifische sozialpädagogische Programme und Projekte, und auch solche, die sich an delinquente, fremdenfeindlich- und gewaltorientierte Kinder und Jugendliche wenden, am wirkungsvollsten in kontinuierliche allgemeine Angebote der Jugendarbeit eingebettet sind. Vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen von Kinder- und Jugenddelinquenz und den wieder zunehmenden rechtsradikalen Aktivitäten von Jugendlichen muss die Palette alternativer Handlungsmöglichkeiten und wirkungsvoller Präventionsstrategien, um auffällig gewordenen jungen Menschen zu helfen, wieder in die Gesellschaft zurückzufinden, noch weiter ausgebaut und konzeptionell erweitert werden. Auch müssen sich Jugendpolitik und Jugendhilfe mit gewalttätigen und kriminellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen und ihren Motiven noch angemessener und erfolgsorientierter als bisher auseinandersetzen.

Weitere Aufgabenstellungen für den kommunalen Jugendschutz sind:

- Information der Eltern, Erzieher, Jugendlichen und Gewerbetreibenden über die Bestimmungen des gesetzlichen Jugendschutzes
- Marktbeobachtung in Videotheken, Musikläden, Buchhandlungen zur Informationsgewinnung und ggf. Sichtung von Titeln, die für eine Aufnahme in die Liste im Sinne des GjS in Frage kommen
- nach Sichtung, weiterführende Bearbeitung mit Beantragung einer Aufnahme der jugendgefährdenden Medien bei der Bundesprüfstelle
- Mitarbeit bei Konzessionsanträgen für Spielhallen, Internet-Cafes etc. durch jugendpflegerische Prüfung und Stellungnahmen
- Mitwirkung bei Kontrollen in Gewerbebetrieben, Lokalen („Jugendschutzkontrollen“) etc.
- Stellungnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 6 JArbSchG)
- Weiterverweisung Ratsuchender an die Gewerbeaufsichtsämter

5. Angebote und Projekte (Beispiel Suchtprävention)

Anhand eines praktischen Projektbeispiels wird nun erläutert, wie präventive Jugendschutzmaßnahmen geplant und durchgeführt werden können. Hintergrund für das Projekt

"AKTION BLEIFREI – Feier´ mit – ohne Sprit! "

waren polizeiliche Abverfügungen¹⁴ im Jahr 2009 hinsichtlich des Alkoholkonsums Minderjähriger im Rahmen der Karnevals- Zeltfestivitäten in einer kreisangehörigen Gemeinde.

Zielsetzung

Der Fachdienst Jugendarbeit und Sport (JaS) hat im Rahmen des Stolzenauer Karnevals als Pilotprojekt vor Ort bereits 2 Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Es geht primär nicht um die Überprüfung gesetzlicher Bestimmungen, sondern um eine vorbeugende Jugendschutzmaßnahme zum sensibleren Umgang mit alkoholischen Getränken. Anlass hierzu hatten Meldungen der Polizei Stolzenau und das Vorbereitungstreffen mit den Veranstaltern des Karnevals im örtlichen Rathaus geboten.

Zielsetzung der Präventionsmaßnahme mit der Bezeichnung "Aktion Bleifrei" ist nicht die Verteufelung von Genussmitteln, sondern die Stärkung der Eigenverantwortung, Mitverantwortung in einer Gruppe (peers) und die Förderung einer freiwilligen Entscheidung zum Verzicht auf alkoholische Getränke.

Ablauf

Für die Gruppe der 14- 18jährigen Jugendlichen wurde am Hauptveranstaltungstag ein Wettbewerb auf Grundlage des Prinzips "Feierns ohne Alkohol" durchgeführt. In der Zeit von 17 bis 20 Uhr konnten sich 2er, 3er und 4er Teams freiwillig dazu verpflichten, bis mindestens 24 Uhr alkoholfrei zu bleiben. Der Fachdienst Jugendarbeit und Sport hatte mit 3 MitarbeiterInnen vor Ort gegenüber dem Discozelt einen Informationsstand für die Zielgruppe aufgebaut. Neben Tipps, Hinweisen und Materialien zum präventiven und gesetzliche Jugendschutz (Alkohol, Medien, Nikotin) werden an dem mobilen Informationsstand Fragen beantwortet und Anmeldungen entgegen genommen.

Regularien

Die angemeldeten Teams verpflichteten sich zur Einhaltung von Regeln hinsichtlich gleich bleibender Zusammensetzung, vollständigem Alkoholverzicht und gewaltfreier Konfliktregelung.

Beabsichtigte Wirkungen (Indikatoren)

Geplant war jeweils mindestens 5 Teams mit jungen Menschen der Zielgruppe zur kostenfreien Teilnahme zu gewinnen. Ebenso war vorgesehen, Gespräche und Diskussionen mit erwachsenen und jugendlichen Gegnern der Jugendschutzaktion zu

¹⁴ Hinweise der zuständigen Polizeidienststelle an das Jugendamt zur Prüfung von Ordnungswidrigkeitsverfahren

führen. Wichtig war den Initiator/inn/en letztlich auch die Wahrnehmung des Vorhabens und der damit transportierten Thematik in der Öffentlichkeit.

Durch die Identifikation mit den anderen Teilnehmergruppen und der Idee der alkoholischen Abstinenz, des "Bleifrei-Bleibens" sollte innerhalb der Veranstaltung die Akzeptanz dieser bewussten Entscheidung gegen einen wahllosen Alkoholkonsum gezeigt werden. Es entstand somit eine Haltung bei jungen Menschen, die sich im gesellschaftlichen Kontext – entgegen konventioneller Gepflogenheiten- durch ihren Verzicht auf Alkohol bestärkt und nicht mehr belächelt sehen. Erfahrungswerte der Pilotaktionen werden für künftige Großveranstaltungen im Landkreis genutzt werden.

Der Erfolg der teilnehmenden Teams wurde mit Unterstützung der Stolzenauer Polizei überprüft. Kurz vor Ende des Wettbewerbs erhielten alle Teammitglieder die Gelegenheit, mittels offizieller Prüfgeräte den Alkoholgehalt ihrer Atemluft testen zu lassen. Anschließend erfolgten eine Verlosung und die Prämierung der drei erstplatzierten Teams. Das Ausloben von Preisen sollte die Bereitschaft zum Mitmachen bei der Zielgruppe anregen.

Zu den Unterstützern der Aktion gehörten: örtliche Gesundheitskasse, Polizei Stolzenau, Sparkasse Nienburg, Music Promotion Siemering und die Gemeinde Stolzenau

6. Benötigte Ressourcen

6.1 Meilensteine

Mit Beginn des Jahres 2010 hat der FD JaS seine erzieherischen Jugendschutzaktivitäten aufgrund der aktuellen Ereignisse¹⁵ wie z.B. Testkaufaktionen, Berichte von ausufernden Zeltfesten und zunehmenden polizeilichen Mitteilungen mit den vorhandenen Möglichkeiten forciert. Mit Unterstützung durch sozialpädagogische Honorarkräfte wurde aus den Sachmitteln des Produktes Jugendschutz in einer Testlaufzeit von rund 18 Monaten kontinuierlich das Angebot des präventiven Jugendschutzes ausgebaut. Die weitere Darstellung vorhandener und zu entwickelnder Bausteine findet sich im Anhang¹⁶.

6.2 Personal, Budgets, sonstige Ressourcen

Konzeptionell ist bei allen geplanten Maßnahmen die Einbindung von Akteuren vor Ort intendiert. Der FD JaS ist mit rechnerischen 11,7 Wochenstunden (Anteile bei Fachdienstleitung und Jugendpflegerin) laut Produkthaushalt einfach nicht in der Lage, das Spektrum des erzieherischen, gesetzlichen und strukturellen Jugendschutzes für das Kreisgebiet abzudecken. De facto stehen aufgrund anderweitiger Arbeitsbelastungen im Fachdienst tatsächlich noch weniger Personalkapazitäten zur Verfügung. Unter Hinweis auf die in 6.1 erläuterten Meilensteine für Anschlussmaßnahmen 2011 ff. wird ein Personalmehrbedarf für den gesetzlichen Jugendschutz von mindestens 19,25 Wochenstunden angesehen. Beabsichtigt ist es überdies, die bislang strikt getrennte Handhabung des

¹⁵ Anhang II: Übersicht der jugendschutzrelevanten Veranstaltungen im Landkreis Nienburg/Weser

¹⁶ Anhang III: Schaubild vorhandener und Geplanter Bausteine

gesetzlichen und des erzieherischen Jugendschutzes im Vorfeld von Großveranstaltungen sinnvoll aufeinander abzustimmen und besser miteinander zu verknüpfen. Überdies soll als Querschnittsauftrag der Jugendschutzgedanke wieder verstärkt in die formalen und informellen Bildungs- und Freizeitangebote im Landkreis Nienburg/Weser eingebracht werden. Kampagnen und Wettbewerbe können diese Bemühungen noch unterstützen. Noch wichtiger ist in Zukunft die sensible Einbeziehung der jungen Menschen bei der Planung und Umsetzung von Jugendschutzprojekten im Sinne des § 8 SGB VIII (Partizipation).

7. Perspektiven

Der Fachdienst Jugendarbeit und Sport sieht sich in der Zusammenfassung aktuell folgenden Anforderungen ausgesetzt:

1. Aufklärung, Beratung und eine strategisch angelegte, mittelfristige pädagogische Präventionsarbeit zu den Themen: Sucht- und Genussmittel, Gewalt, Nutzung neuer Medien, Körper- und Gesundheitsbewusstsein etc. Zu den Zielgruppen gehören hier zum Beispiel: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern, sorgeberechtigte, Erzieher/innen, ehren- und hauptamtliche Jugendarbeiter/innen
2. erhöhter Bedarf an Personalressourcen für den repressiven, d.h. ordnungsrechtlichen Kinder- und Jugendschutz
3. Strukturarbeit¹⁷ mit allen verantwortlichen Akteuren des Jugendschutzes in Rückkoppelung mit Gewerbetreibenden und Veranstaltern

Ein Wort zum Schluss:

" Gesetze oder Gesetzesänderungen bringen wenig, wenn die verantwortlichen wegschauen; ein Gesetz kann die Erziehung nicht ersetzen. Die Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind keine Strafinstrumente gegen junge Menschen, sondern wenden sich zunächst an den Erwachsenen, um ihn anzuhalten, nachhaltige Einflüsse auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen abzuwenden.

Die Gewerbetreibenden und der Handel müssen sensibilisiert und die schwarzen Schafe mit einem gewissen Kontrolldruck in die richtige Bahn gebracht werden.

Insgesamt ist vor allem eine gute und regelmäßige Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen erforderlich, so kann die Akzeptanz des Jugendschutzes gestärkt und die Entwicklung der Handlungskompetenz (...) "¹⁸ bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig gefördert werden.

¹⁷ Zuständigkeit nach: §§ 1 Abs.3 Nr.4, § 12 Abs. 2, § 71 Abs. 2, Abs.4 Satz 3, § 79 Abs. 1, § 80 Abs. 4, § 81 SGB VIII

¹⁸ nach Jäckel/Mundinger, 2009, Seite 130

Anhang I

Schaubild I

Lokale Akteure des unspezifischen Kinder- und Jugendschutzes



Schaubild II

Überblick über die wichtigsten Regelungen des gesetzlichen Jugendschutzes

JSchG	Erläuterungen	Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
	Erlaubt ■ Nicht erlaubt ✗ Mit Erziehungsperson erlaubt ■ –(zeitliche) Einschränkungen werden aufgehoben-			
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten; Ausnahme: auf Reisen zur Einnahme einer Speise/eines Getränks	○	○	Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco, Zeltfete; Ausnahmen: zuständige Behörde	○	○	
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe; bei künstlerischer Betätigung oder Brauchtumpflege (ggf. Genehmigung)	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen; Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten; die zuständige Behörde trifft Maßnahmen zur Gefahrenabwehr			
§ 9	Abgabe und Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein, Bier etc.			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			⇒Neu
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe von Film u. Vorspann; Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung einer Erziehungsperson. Durch Begleitung personensorgeberechtigter Personen sind Ausnahmen möglich.	Altersfrei- gabe: O J./ 6 J./ 12 J./ 16 J.	Altersfrei- gabe: O J./ 6 J./ 12 J./ 16 J.	Altersfrei- gabe: O J./ 6 J./ 12 J./ 16 J.
§ 12	Abgabe von Filmen, Spielen oder anderen Bildträgern (CD, DVD, Video, Blu-ray etc.), Jeweilige Freigabekennzeichen beachten!	Altersfrei- gabe: O J./6 J./ 12 J./ 16 J.	Altersfrei- gabe: O J./6 J./ 12 J./ 16 J.	Altersfrei- gabe: O J./6 J./ 12 J./ 16 J.
§ 13	Spielen an elektronischen Geräten mit Bildschirm ohne Gewinnmöglichkeit Jeweilige Freigabekennzeichen beachten!	Altersfrei- gabe: 6 J./ 12 J./ 16 J.	Altersfrei- gabe: 6 J./ 12 J./ 16 J.	Altersfrei- gabe: 6 J./ 12 J./ 16 J.

Hinweise:

Sorgeberechtigte müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz zulässt. Ihre Verantwortung reicht bis zur Volljährigkeit. Das Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Anhang II

Für den Jugendschutz besonders relevante Veranstaltungen im Landkreis Nienburg/Weser

	Monat (Tage)	Bezeichnung	Einzugsbereich	Bemerkungen
1.	Februar (2)	Fasching, Zeltfete	G Stolzenau	Siemering Promotions
2.	März (1)	Zeltfete I Kreuzkrug, m. SV	SG Uchte	UB Veranstaltungen
3.	März (1)	Zeltfete II Kreuzkrug, m.Fw	SG Uchte	UB Veranstaltungen
4.	April (Ostern,2)	Zeltfete Steinbrink	SG Uchte	UB Veranstaltungen
5.	30. April/ 01. Mai (1)	Möhlenhalenbeck, Zeltfete	SG Marklohe	Siemering Promotions
6.	Mai (1)	Himmelfahrt	Kreisgebiet	
			Stadt Nienburg	
			Die Rolle/Oyle	
7.	Juni (3)	Schützenfest Stolzenau	G Stolzenau	Siemering Promotions
8.	Juni/Juli (1)	Walltreffen	Stadt Nienburg	
9.	September (3)	Altstadtfest	Stadt Nienburg	
10.	September (1)	Megaparty Nordel	SG Uchte	UB Veranstaltungen
11.	Oktober (1)	Kultparty Kreuzkrug	SG Uchte	UB Veranstaltungen
12.	Dezember (2)	Weihnachtsparty	SG Uchte	UB Veranstaltungen

Darüber hinaus sind zu nennen:

- Schützenfeste,
- Abifeten, O-Parties, Schools-out-Parties etc.
- Sportveranstaltungen (Sportwerbewochen etc.),
- Situativ stattfindende Zeltfeste der Verbände und Vereine mit professionellen Veranstaltern (z.B. O-Feten und Feuerwehrfeste)

ca. 300-400 pro Jahr

Anhang III: Schaubild vorhandener und Geplanter Bausteine

Zeitraum	Maßnahme	Kooperationspartner	Zielgruppe(n)
07-12/2009	Jugendtheater und Workshops zum Thema Sucht, speziell "Alkohol"	NiKo-Projekt Leintorschule, sowie Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen	Schülerinnen und Schüler zwischen 13-18 Jahren
02/2010	Suchtprävention bei Veranstaltungen: Aktion Bleifrei	Gemeinde Stolzenau, Polizei Stolzenau; Veranstalter und Vereine	Jugendliche ab 16 Jahre; junge Erwachsene bis 21 Jahre
01-07/2010	Beratung von Tankstellen	Jugendbeauftragter der Polizeidirektion	Gewerbetreibende u. Mitarbeiter/innen
01-07/2010	Beratung von Discothekenbetreibern	Jugendbeauftragter der Polizeidirektion	Gewerbetreibende u. Mitarbeiter/innen
05/2010	Suchtprävention bei Veranstaltungen: "Aktion Bleifrei"	Gemeinde Marklohe, Polizei Marklohe; Veranstalter und Vereine	Jugendliche ab 16 Jahre; junge Erwachsene bis 21 Jahre
08-12/2010	Beratung in Videotheken	Jugendbeauftragter der Polizeidirektion	Gewerbetreibende u. Mitarbeiter/innen
09/2010	AK Prävention, Neugründung	Jugendarbeit, Schulen, Polizei und N.N.; Kreisjugendring	Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
01/2011	Anti-Gewalt-Training Gruppe Jugendhilfe	AG Prävention, Kreisjugendring	Jugendliche und junge Erwachsene
02/2011	Mitternachtssport Fußball	Stadt Nienburg, Kreissportbund, Polizei Nienburg	Jugendliche und junge Erwachsene
02/2011	Übernahme des ehem. ELW2 ¹⁹ für Mobile Jugendarbeit	Schulen, Jugendhäuser, Verbände, Vereine, Initiativen	Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Sorgeberechtigte, Multiplikatoren
03/2011	Suchtprävention bei Veranstaltungen: "Aktion Bleifrei"	Gemeinde Stolzenau, Polizei Stolzenau; Veranstalter und Vereine	Jugendliche ab 16 Jahre; junge Erwachsene bis 21 Jahre
Seit 03/2011	Sozialpädagogin mit 17h/Woche	Kreisjugendring mit FD JaS	Kinder ab 10 J.; Jugendliche, junge Erwachsene
05/2011	Mitternachtssport Volleyball	Stadt Nienburg, Kreissportbund, Polizei Nienburg, Kreisjugendring	Jugendliche und junge Erwachsene
06/2011	Klarsichtparcour der BZgA	Kreisjugendring Nienburg, AG Prävention, Kulturwerk Nienburg	Jugendliche und junge Erwachsene

¹⁹ Ehemaliges Einsatzleitfahrzeugs des Katastrophenschutzes mit Tischen, Bestuhlung und Vorzelt

Folgende Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht in den kommenden 2 bis 3 Jahren notwendig:

Zeit	Maßnahme	Kooperationspartner	Zielgruppe(n)
01- 12/2011	Aufbau eines kreisweit nutzbaren Antigewalttrainings	AG Prävention und Gruppe Jugendhilfe	Jugendliche ab 14 Jahre und junge Erwachsene
06- 12/2011	Auswertung und Fortsetzung der Suchtprävention 2010-2011	Kreisjugendring Nienburg	Jugendliche ab 14 Jahre und junge Erwachsene
01-12/2012	Beratung von Gewerbetreibenden und Veranstaltern ²⁰	Kreisangehörige Gemeinden, Polizei	Minderjährige; Kinder und Jugendliche
01-12/2012	Stichprobenkontrollen bei Veranstaltungen ²¹	Kreisangehörige Gemeinden, Polizei	Minderjährige; Kinder und Jugendliche
01-12/2012	Betreibung von Anhörungen und Bußgeldverfahren	Gemeinden, Polizei	Gewerbetreibende und Veranstalter
01-12/2012	Aufbau örtlicher Jugendschutznetzwerke	Gemeinden, Jugendarbeit, Polizei, Verbände, Vereine	Kinder ab 10 J.; Jugendliche, junge Erwachsene
01-12/2012	Elterninfoabende zum Jugendschutz	Gemeinden, Jugendarbeit, Polizei, Verbände, Vereine	Mütter, Väter, Sorgeberechtigte, Erzieher/innen
01-12/2013	Schulung von Multiplikator/inn/en	Schulen, Jugendhäuser, Verbände, Vereine, Initiativen	Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Sorgeberechtigte, Multiplikatoren

²⁰ Zeltfeste, Gaststätten, Einzelhandel, Tankstellen, Kioske, Kinos, Videotheken, Internetcafes, Spielhallen, Diskotheken, Abifeten u. dgl.

²¹ Es werden im Kreisgebiet jährlich mindestens 300 Gestattungen durch die zuständigen Gemeinden erteilt. Relevant für Kontrollen des Jugendschutzes sind davon rund 50 Prozent.

Literaturnachweis

- 1 Landeskriminalamt Niedersachsen Jugendschutz,
Zuständigkeiten der Polizei
und Jugendämter,
Positionspapier, Hannover
2006
- 2 Jäckel/Mundinger Jugendschutzgesetz,
Erläuterungen für die
Praxis, 2. Auflage, Stuttgart
2009
- 3 Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder-
und Jugendschutz Kinder- und Jugendschutz
als präventiver Auftrag,
Modelle, Dokumente,
Analysen, 2. Auflage, Bonn
2000
- 4 Deutscher Verein für öffentliche und
private Fürsorge e.V. Kinder- und
Jugendhilferecht, 8.
Auflage, Berlin 2009
- 5 Zentrum Bayern Familie und
Soziales, Bayerisches
Landesjugendamt Präventiver Kinder- und
Jugendschutz, München
2007